

Zur Frage der Arbeitslosenversicherung.

Von Arthur Stroß.

Unter denjenigen sozialen Problemen, welche bereits im Verlaufe der vorangegangenen friedlichen Jahrzehnte den Gegenstand ernstlichen Studiums bildeten, wird demjenigen der Arbeitslosenversicherung nach dem Kriege erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden sein.

Die Arbeitslosigkeit ist ein Produkt der kapitalistischen Wirtschaftsordnung und in ihrer Besonderheit als Funktion der industriellen Konjunktur zu verstehen. Sie ist in ihrem Ausbreiten im allgemeinen als Zufallserscheinung anzusehen und daher dem Grundgedanken der Versicherung, welche den Zufall des Ereignisses als Kriterium ihrer Ergänzungsleistung besitzt, zugänglich.

Der Umstand, daß der industrielle und gewerbliche Arbeitsmarkt in steigendem Maße vom weiblichen Element durchsetzt worden ist, leitet die Frage der Arbeitslosenversicherung auch zu einem Bestandteil der Frauenbewegung über, welche sich daher mit diesem Thema mit derselben Energie zu befassen haben wird, welche sie ihren sonstigen Aufgaben widmet.

An Versuchen, die Arbeitslosenversicherung in ein geregelteres System zu bringen, hat es bisher nicht gefehlt. Insbesondere die westliche Schweiz, Deutschland und Belgien können als Pioniere der dahingehenden Bestrebungen betrachtet werden. Aberblicken wir die bisher geschaffenen Einrichtungen dieser Art, so sind in erster Linie die Gewerkschaftsorganisationen der Arbeiter zu nennen, welche die Arbeitslosenversicherung in ihr Programm aufgenommen haben, nachdem ihnen (in Deutschland zuerst durch die Bismarckschen Gesetzesvorlagen) die Betätigung auf dem Gebiete der Sozialversicherung (Kranken-, Unfall- und Invaliditätsversicherung) als Folge der gesetzlichen Reglementierung dieser Versicherungseinrichtungen entzogen wurde. Naturgemäß konnte man sich jedoch mit diesen gewerkschaftlichen Institutionen nicht begnügen, weil sie nur der organisierten Arbeiterschaft zugänglich sind und für die beträchtliche Masse der Arbeiter, welche außerhalb der Gewerkschaftsorganisationen stehen, ohne Nutzen waren. Andererseits ist man jedoch zur Auffassung gelangt, daß auch die Unterstützungen der Gewerkschaften, welche ja nur mit begrenzten Mitteln arbeiten, unzureichend sind. Zudem bildete sich die Erkenntnis heraus, daß die Unterstützung als solche gerichtet sei, das Rechtsbewußtsein des Arbeiters an seiner empfindlichsten Stelle zu berühren. Er soll nicht Wohlthaten empfangen, sondern etwas, was ihm vom Rechtsstandpunkte aus gebührt, erhalten und dies ist nur im Wege der Versicherung durch Leistung von Beiträgen möglich.

Der Gedanke war naheliegend, daß sich die Privatversicherung, welche ja auf imposante Leistungen hinzuweisen hat, dieses Problems bemächtigt. In der Tat wurde im Jahre 1897 durch den zu diesem Behufe errichteten Zentralverein für

Versicherung gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit in Stuttgart versucht, dieser Frage an den Leib zu rücken. Noch im Gründungsstadium jedoch wurde dieser Gedanke aufgegeben, weil man sich überlegte, daß ein derartiges zentrales Unternehmen nur sehr schwer die Kontrolle über die allerwärts zerstreuten arbeitslosen Mitglieder ausüben könne. Auch die Art der Prämienentziehung hätte zu unübersteiglichen Schwierigkeiten geführt, weil sie im Wege der Postentziehung viel zu teuer und unbequem und andererseits ein Heer von Agenten mit der Kontrolle, der Einziehung der Gelder usw. zu beschäftigen gewesen wäre. Eine derartige auf Privatinitiative beruhende Versicherung könnte daher nur sehr teuer arbeiten.

Lagegen finden wir auf dem Gebiete der Gemeindevirtschaft lokale Arbeitslosenklassen, welche aus Gemeindegeldern, teilweise durch Unterstützung der Arbeitgeber, die Arbeitslosenversicherung in die Hand genommen haben. Am weitesten ist in dieser Beziehung das System der Stadt Gent (Belgien), welche Zuschüsse zu den einzelnen Unterstützungen der Gewerkschaften leistet und derteil ein wirksames Kontrollmittel über die Berechtigung der Arbeitslosenbezüge besitzt.

Diese Klassen, welche in ihrem beschränkten Wirkungsbereich nennenswerte Leistungen nicht auszuweisen vermögen, können natürlich das Bedürfnis nach einer zweckentsprechenden Regelung der Arbeitslosenversicherung nicht befriedigen. Der Staat ist es, welcher allein die durchgreifende Organisation dieses Zweiges der sozialen Fürsorge seinem Pflichtenkreis einzuverleiben hätte. In Österreich finden wir Ansätze hierzu in dem Pensionsversicherungsgebot, welches der Allgemeinen Pensionsanstalt die Errichtung eines Arbeitslosen-Unterstützungsfonds vorgeschrieben hat. Wieder aber haben wir es hier mit einer Unterstützung ohne festumschriebenen Rechtsanspruch zu tun, was aus den angebotenen Gründen nicht genügen kann. Die Arbeitslosenversicherung wird in das Programm für den Ausbau der Sozialversicherung aufzunehmen sein. Vorher sind umfangreiche statistische Erhebungen im Wege der Berufsberatung unter Berücksichtigung der Arbeitslosigkeit zu pflegen, um die technische Grundlage für die Bildung der Beitragssätze zu gewinnen. Eine wirksame Kontrolle wird man in dem Unterbau der Sozialversicherung, den geplanten Bezirksstellen, bzw. den Krankenkassen erblicken, welche die unmittelbare Verbindung mit den Versicherten herzustellen haben. Ein sorgsam geregelter, über das Gesamtgebiet der Monarchie verzweigter Arbeitsnachweis wird als unlösbarer Bestandteil der Arbeitslosenversicherung zu funktionieren haben, um nachteilige Folgen der gewollten Arbeitslosigkeit zu beseitigen. Vor dem Kriege ist man davor zurückgeschreckt, dem Staate derartige Aufgaben zuzumuten, da man an der Organisationskraft desselben berechnete Zweifel hegte. Aber wir haben im Kriege gesehen, daß der "Nader Staat" trotz der mehrfachen Mißgriffe, die ja in der ganz neuartigen Gestaltung der Verhältnisse begründet sind, sein Organisationstalent in erstaunlicher Weise betätigt hat, daß er seine Wirkungssphäre auf Gebiete erstreckt hat, die bislang als noli tangere für ihn gegolten haben.

Nun denn vorwärts! Möge der Staat auch hier eingreifen; wo nach dem Kriege so vieles zu leisten sein wird. Er darf nicht zum mindesten auf den Dank der im Bohnerwerb stehenden Frau rechnen, für welche die materiellen Folgen der Arbeitslosigkeit unter Umständen eine höhere Gefahr bilden als für den in der gleichen Situation befindlichen Mann.